

Protokollauszug vom

18.08.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Neuerlass einer Tarifordnung betreffend Abgabe von Gas

IDG-Status: öffentlich

SR.21.598-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 43 ff. Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 wird die Tarifordnung (gemäss Beilage I) mit Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2021 erlassen; diese ersetzt die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 21. November 2018.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur) die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas (Beilage I) mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
3. Die Öffentlichkeit wird mit einer Medienmitteilung und der amtlichen Publikation über den Neuerlass orientiert.
4. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
5. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Finanzkontrolle, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die Erlass-Sammlung) und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Neuerlass der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas

Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas regelt die anwendbaren Tarife für die Netznutzung, die Preise für Lieferung von Gas sowie die Dienstleistungen von Stadtwerk Winterthur im Bereich Gas in Winterthur und wird gestützt auf Artikel 43 ff. Verordnung über die Abgabe von Gas¹ vom Stadtrat festgelegt. Mit vorliegendem Beschluss wird die Tarifordnung neu erlassen und die Änderungen gegenüber der geltenden Tarifordnung werden erläutert.

Gründe für den Neuerlass der Tarifordnung sind die Auswirkungen des Entscheides der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO), der faktisch zu einer vollständigen, aber unregelmässigen Liberalisierung des Schweizer Gasmarktes geführt hat. Konkret werden folgende Aspekte in der Tarifordnung neu geregelt:

- Abschaffung der Kundengruppe «Profil GK»
- Regelung des lokalen Netznutzungsentgeltes
- Regelung der Frist für den erstmaligen Anspruch auf Netzzugang
- Übergangsbestimmung: Anwendung der Boni bis Ende 2021

Entscheid der Eidgenössischen Wettbewerbskommission und dessen Auswirkungen auf den schweizerischen Gasmarkt

Der Netzzugang beim Erdgas ist in der Schweiz mit Artikel 13 des Rohrleitungsgesetzes² und den Normen des Kartellgesetzes³ nur rudimentär geregelt; es fehlt derzeit eine spezialgesetzliche Regelung wie im Bereich Elektrizität.

Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)⁴ entwickelte daher einen Branchenstandard, dank dem Transporte von Dritten an Grosskunden und Grosskundinnen technisch und betrieblich möglich waren und sind. Unter der Aufsicht des Bundesamtes für Energie (BFE) handelte die Erdgas-Wirtschaft eine «Verbändevereinbarung» mit Partnern der Industrie (IG Erdgas und IG Energieintensive Branchen) aus, die seit 1. Oktober 2012 galt.

¹ Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

² Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

³ Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995 (SR 251)

⁴ Die Stadt Winterthur, vertreten durch Stadtwerk Winterthur, ist Genossenschafterin des VSG.

Gemäss der «Verbändevereinbarung» war netzzugangsberechtigt – und konnte damit das Gas unabhängig vom lokalen Versorger beschaffen – wer pro Verbrauchsstelle kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllte:

- Vertragliche Transportkapazität beträgt mindestens 150 Normkubikmeter pro Stunde⁵
- Erdgas wird primär als Prozessgas eingesetzt
- Lastgangmessung und Datenfernübertragung sind vorhanden

Kundinnen und Kunden, die Gas primär zu Heizzwecken nutzten, profitierten nicht von der «Verbändevereinbarung».

Am 4. Juni 2020 entschied die WEKO in einem Grundsatzentscheid, dass in der Zentralschweiz der freie Netzzugang auch einer Kundschaft zu gewähren sei, welche die Voraussetzungen der Verbändevereinbarung nicht erfüllte⁶. Ein gemäss Verbändevereinbarung nicht netzzugangsberechtigter Wärmekunde hatte Klage eingereicht, nachdem ihm die Gasversorgungsunternehmen ewl Energie Luzern Holding AG und die Erdgas Zentralschweiz AG die Durchleitung von Gas eines anderen Gasversorgers verweigert hatten. Gestützt auf diesen Entscheid kann somit die Gaskundschaft in der Zentralschweiz den Gasversorger frei wählen und ist nicht an das lokale Gasversorgungsunternehmen gebunden, welches das Gasnetz betreibt. Dieser Grundsatz hatte Signalwirkung für die gesamte Schweiz und führte faktisch zu einer vollständigen, aber unregelten Öffnung des Schweizer Gasmarktes – dies bevor das neue Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG)⁷ voraussichtlich in diesem Jahr vom Parlament beraten wird.

Entsprechend muss die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas an die neuen Gegebenheiten (u.a. betreffend freien Netzzugang) angepasst werden. Sobald das neue Gasversorgungsgesetz beschlossen worden ist, wird voraussichtlich wiederum eine Anpassung der VAG i.V.m. einer Anpassung der Tarifordnung erfolgen müssen, um diese an das neue Bundesrecht anzupassen. Insbesondere sah die Vernehmlassungsvorlage vor, dass – wie beim Strom – in einem ersten Schritt lediglich Kundinnen und Kunden von einem freien Marktzugang profitieren, die mindestens 100 000 Kilowattstunden (kWh) Gas pro Jahr beziehen⁸.

⁵ 150 Normkubikmeter (Nm³) Erdgas pro Stunde entsprechen einer Bezugsleistung von ca. 1700 Kilowatt.

⁶ Vgl. Medienmitteilung der WEKO vom 4. Juni 2020; Quelle: <https://www.weko.admin.ch/weko/de/home/medien/medieninformationen/nsb-news.msg-id-79324.html> (besucht am 02.07.2021)

⁷ BBl 2019 7203

⁸ Vgl. «Gasversorgungsgesetz (GasVG), Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung; Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Städteverbandes» vom 29. Januar 2020 (SR.19.882-2)

Die derzeit im Grossen Gemeinderat hängige Teilrevision der VAG⁹ erfolgt unabhängig und hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Totalrevision der Tarifordnung.

2 Erläuterung der Änderungen gegenüber der Tarifordnung betreffend Abgabe von Gas vom 21. November 2018.

Es werden lediglich Artikel erläutert, die eine materielle Änderung gegenüber der gültigen Tarifordnung erfahren oder eine neue Regelung beinhalten; geringfügige und redaktionelle Anpassungen werden nicht aufgeführt.

I. Kundengruppen

Art. 1 lit. d (entfällt)

Auf den 1. Januar 2018 wurde für Kundschaft, welche die Vorgaben der Verbändevereinbarung erfüllte, die Kundengruppe «Profil GK» geschaffen¹⁰.

Mit der vollständigen Marktöffnung (vgl. Ziff. 1) ist eine Unterscheidung zwischen der Kundschaft in der Kundengruppe «Profil GK» und in der Kundengruppe «Profil» nicht mehr zielführend (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2), da letztlich allen Kundinnen und Kunden der Marktzugang zu gewähren ist. Neu werden folglich alle Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 000 000 kWh in die Kundengruppe «Profil» eingeteilt. Die Kundengruppe «Profil GK» wird aufgehoben.

Derzeit gibt es in Winterthur kein Unternehmen, das Prozessgas nach den Regelungen der Verbändevereinbarung von Stadtwerk Winterthur bezieht.

II. Netznutzungsentgelt

Art. 2 Abs. 1 (verschoben)

Unverändert bezahlen Kundinnen und Kunden der Kundengruppe «Basic» einen Grundtarif von 9 Franken pro Monat (Absatz 2). Bisher war dies in Artikel 4 der Tarifordnung¹¹ geregelt.

⁹ Vgl. «Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014» vom 2. Juni 2021 (GGR-Nr. 2021.45)

¹⁰ Vgl. «Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas – Neuerlass per 1. Januar 2018» vom 25. Oktober 2017 (SR.17.881-1)

¹¹ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 21. November 2018

Art. 2 Abs. 2 (neu)

Bisher bezahlte die Kundschaft für ihren Gasbezug einen Tarif pro bezogene Menge (kWh) Gas. Darin enthalten waren die Kosten für die Energie (Art. 45 VAG) und für die Nutzung des Gasnetzes (Art. 44 VAG). Gegenüber der Kundschaft wurden die beiden Preise bzw. Tarife nicht einzeln in der Tarifordnung ausgewiesen.

Seit dem WEKO-Entscheid können Kundinnen und Kunden frei entscheiden, von welchem Gasversorgungsunternehmen sie ihr Gas beziehen. Indes nutzen sie – unabhängig vom jeweiligen Gaslieferanten – immer noch das Gasnetz von Stadtwerk Winterthur und schulden dafür ein Netznutzungsentgelt. Entsprechend werden in der Tarifordnung neu Gaspreis und Netznutzung getrennt ausgewiesen. Auf der Rechnung an die Kundschaft hingegen werden – bis auf weiteres – die Rechnungsbeträge für Gas (sofern dieses von Stadtwerk Winterthur bezogen wird) und für die Netznutzung addiert ausgewiesen.

Das Netznutzungsentgelt beträgt 2,1 Rappen pro kWh. Dieser Tarif ist kostenbasiert, wobei die Kostenberechnung sich auf den vom VSG entwickelten Branchenstandard (Netzkosten Model «NEMO»¹²) stützt. Stadtwerk Winterthur liess dabei die Berechnung der Netznutzungskosten nach «NEMO» durch die Zertifizierungsstelle Polynomics zertifizieren.

Art. 2 Abs. 3 (verschoben und angepasst)

Weiterhin erhalten Grosskundinnen und -kunden für jede Kilowattstunde mehr als 200 000 kWh bzw. mehr als 400 000 kWh im Monat einen Staffelpreis von 0,4 bzw. 1,1 Rappen auf das Netznutzungsentgelt. Bisher war dieser Staffelpreis in einem eigenen Artikel der Tarifordnung festgelegt (Art. 9). Der Staffelpreis wird auf dem Netznutzungsentgelt gewährt.

Das Netznutzungsentgelt ist linear ausgestaltet: Je mehr Gas die Kundschaft bezieht, desto mehr Netznutzungsentgelt muss sie entrichten. Ein hoher Gasverbrauch einer Kundin bzw. eines Kunden belastet das Gasnetz hingegen nicht stärker als Kundschaft mit einem geringeren Verbrauch. Entsprechend wird mit einem – ausschliesslich linear ausgestalteten – Netznutzungsentgelt dem Erfordernis, verursachergerechte Gebühren auszugestalten, nicht entsprochen. Mit dem Staffelpreis auf dem Netznutzungsentgelt werden Kundinnen und Kunden mit einem sehr grossen Gasverbrauch entlastet und die Verursachergerechtigkeit erfüllt¹³. Grosskundinnen und -kunden profitieren vom Staffelpreis unabhängig davon, ob sie das Gas von Stadtwerk Winterthur oder einem

¹² «Nemo – Basisdokument», Branchen-Standard für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen, 1. Januar 2016, Verband der Schweizerischen Gasindustrie; Quelle: https://www.ksdl-erdgas.ch/fileadmin/user_upload/ksdl-erdgas/Downloads/Nemo_Basisdokument_2016-2018.pdf (besucht am 16.07.2021)

¹³ Vgl. «Inkraftsetzung der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) und Festlegen der Tarifordnung» vom 13. August 2014 (SR.14.673-2)

anderen Gasversorger beziehen. Heute kommen in Winterthur rund dreissig Kundinnen und Kunden in den Genuss des Staffelrabatts.

III. Netzzugang

Art. 3 (neu) Netzzugang

Gaskundinnen und -kunden, die von ihrem Recht auf Netzzugang erstmalig Gebrauch machen und Gas von einem anderen Unternehmen als Stadtwerk Winterthur beziehen, müssen dies dem Netzbetreiber Stadtwerk Winterthur jeweils bis zum 31. Juli mitteilen. Der Lieferantenwechsel erfolgt dann per 1. Oktober desselben Jahres.

Diese Frist ist erforderlich, damit Stadtwerk Winterthur genügend Zeit für den Wechselprozess hat. U.a. muss Stadtwerk Winterthur ex ante möglichst verlässliche Planzahlen zur benötigten Gasmenge an den Energiedienstleister (derzeit Open Energy Platform AG¹⁴) liefern, um u.a. die Transportkapazitäten im überregionalen Netz zu reservieren. Diese Planzahlen müssen jeweils Ende August für ein Jahr (1.10-30.9.) gemeldet werden. Für Abweichungen zwischen den erwarteten bzw. gemeldeten Gasmengen und den effektiv bezogenen Gasmengen werden Stadtwerk Winterthur ex post Pönalen verrechnet. Entsprechend ist es für Stadtwerk Winterthur zentral, jeweils Ende Juli zu wissen, welche Kundinnen und Kunden ab jeweils Oktober das Gas nicht mehr von Stadtwerk Winterthur beziehen werden, um so die Bestellung der Transportkapazitäten entsprechend anzupassen.

Die Regelung, den Netzzugang und damit die Möglichkeit, Gas bei einem anderen Anbietenden zu beschaffen, nur einmal jährlich zu ermöglichen, orientiert sich an der Regelung für die Stromkundschaft ausserhalb der Grundversorgung¹⁵, die ihre Elektrizität selbständig am Markt beschafft (Art. 11 Abs. 1 f. StromVV¹⁶). Es ist davon auszugehen, dass mit dem neuen Gasversorgungsgesetz die Eckpunkte des Wechselprozesses auf Bundesebene neu geregelt werden.

IV. Produkte von Stadtwerk Winterthur

Art. 4 Abs. 2 (neu)

Unverändert hat die Kundschaft mit einem Jahresverbrauch bis 1 000 000 kWh die vier Produkte e-Gas.Weiss, e-Gas.Bronze, e-Gas.Silber und e-Gas.Gold zur Auswahl; diese unterscheiden sich bezüglich ihres Anteils an erneuerbarem Gas voneinander. Als Standardprodukt ist e-Gas.Bronze festgelegt.

¹⁴ Vgl. «Gasbeschaffung – Vergabe von Dienstleistungen im Bereich Gashandel» vom 27. Januar 2021 (SR.21.60-1)

¹⁵ Kundschaft mit einem Stromverbrauch von 100 000 kWh/a.

¹⁶ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

Kundschaft mit einem Verbrauch von über 1 000 000 kWh kann entweder eines der vier Gasprodukte wählen oder mit Stadtwerk Winterthur ein auf u.a. den individuellen Verbrauch, das Bezugsprofil und eine festgelegte Vertragsdauer abgestimmtes Angebot für einen individuellen Marktpreis aushandeln. Dieses Angebot basiert auf den jeweils aktuellen Marktpreisen. Mit der Kundschaft werden anschliessend individuelle Lieferverträge abgeschlossen. Auch diese Regelung orientiert sich an der Stromlieferungen für Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung mit einem Verbrauch von mehr als 1 000 000 kWh pro Jahr (vgl. Art. 9 Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität¹⁷). Der Vernehmlassungsentwurf zum neuen Gasversorgungsgesetzes des Bundesrats sieht vor, dass – wie beim Strom – vorerst nur Kundschaft mit einem Verbrauch von 100 000 kWh pro Jahr das Gas direkt am Markt beschaffen kann – alle anderen sind bzw. wären weiterhin an den lokalen Netzbetreiber gebunden.

Zwar haben aufgrund der vollständigen Marktliberalisierung – im Gegensatz zum Strommarkt – auch Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1 000 000 kWh derzeit die Möglichkeit, Angebote bei anderen Unternehmen einzuholen und gegebenenfalls Gas nicht von Stadtwerk Winterthur zu beziehen. Stadtwerk Winterthur verzichtet indes bewusst darauf, diesen Kundinnen und Kunden individuelle Angebote neben den vier genannten Produkten anzubieten. Individuelle Angebote für Kundschaft mit Verbräuchen unterhalb 1 000 000 kWh wären mit hohen Kosten sowie einem hohen Personalaufwand verbunden und wären letztlich nicht wirtschaftlich. Die Preise für diese Produkte sind im Vergleich zu den Preisen in anderen Städten konkurrenzfähig – insbesondere auch in Würdigung, dass alle Produkte vollständig aus erneuerbarem oder CO₂-kompensiertem Gas bestehen.

V. Preise für die Energieprodukte von Stadtwerk Winterthur

Art. 5 Mengemässige Preise der Gasprodukte (angepasst)

Wie in der Erläuterung zu Artikel 2 ausgeführt, werden neu Netznutzungsentgelt und Preis für das Gas in der Tarifordnung getrennt ausgewiesen. Für die Gaskundschaft bleiben indes die Kosten für den Gasbezug (Gaspreis und Netznutzung) unverändert, da die Preise für Gas (Art. 5) für alle Produkte um 2,1 Rappen pro kWh (Netznutzungsentgelt; vgl. Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2) gesenkt werden.

Aufgrund der Marktöffnung (vgl. Ziff. 1) handelt es sich letztlich beim Entgelt für den Bezug von Gas (ohne Netznutzung) nicht mehr um hoheitliche *Tarife*, sondern um (Markt-)Preise, da es allen

¹⁷ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 26. August 2020

Kundinnen und Kunden freisteht, Gas von einem anderen Anbietenden als von Stadtwerk Winterthur zu beziehen – zudem besteht bei der Gasversorgung keine Versorgungspflicht gegenüber der Kundschaft (Art. 3 Abs. 1 VAG).

Wie beim Strom gilt, dass die individuellen Preise für Kundinnen und Kunden, die ein Angebot erhalten (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2), alle Kosten für die Beschaffung des Gases auf dem Markt decken müssen, sodass diese nicht durch die Kundschaft mit einem geringeren Verbrauch quersubventioniert werden.

Art. 6 Ermässigung für Zweistoffanlagen (verschoben und angepasst)

Weiterhin erhält die Kundschaft mit einer von Gas auf Öl umschaltbaren Zweistoff-Anlage eine Ermässigung auf den Energiepreis in Höhe von 0,9 Rappen pro Kilowattstunde.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung bestehender Erlasse (geändert)

Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 21. November 2018 wird per 1. Oktober 2021 ausser Kraft gesetzt.

Art. 10 Übergangsbestimmung (geändert)

Art. 10 Abs. 1 Bonus

Für das Jahr 2021 konnte der Kundschaft eine temporäre, prozentuale Tarifsenkung¹⁸ («Bonus») ermöglicht werden – damit profitiert die Kundschaft von den guten Ergebnissen von Stadtwerk Winterthur im Gasgeschäft in den vergangenen Jahren. Die Höhe des Bonus richtet sich nach der jeweiligen ökologischen Qualität des von der Kundschaft gewählten Gasproduktes. Dabei erhalten Kundinnen und Kunden, die sich für das Produkt e-Gas.Gold bzw. e-Gas Silber – also für ein ökologisch höherwertiges Produkt – entschieden haben, einen deutlich höheren Bonus. Der internationale Gasmarkt ist laufend in Bewegung und von verschiedensten Einflüssen abhängig (politische Lage in den Förderstaaten, Transportkapazitäten etc.); es ist dabei nicht garantiert, dass Stadtwerk Winterthur immer gleich erfolgreich am Markt agieren kann. Die wirtschaftliche Situation des Geschäftsfeldes kann sich daher innerhalb weniger Monate verändern. Der Bonus schafft hier einen «Puffer», mit dem flexibel auf Preisschwankungen reagiert werden kann, ohne dass die Tarife laufend angepasst werden müssen. Der Bonus ist befristet und endet am 31. Dezember 2021.

¹⁸ Vgl. «Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas – Teilrevision per 1. Januar 2021» vom 26. August 2020 (SR.20.543-1)

Der Bonus wird weiterhin auf der Summe von Netznutzungsentgelt (Art. 2) und Gaspreis (Art. 5) gewährt. Da er nur noch für drei Monate (1.10. - 31.12.2021) gilt, wurde er neu in einer Übergangsbestimmung geregelt.

3 Inkrafttreten

Sofern kein Rechtsmittel gegen den Neuerlass der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas ergriffen werden, tritt dieser per 1. Oktober 2021 in Kraft.

4 Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über den Neuerlass der Tarifordnung mit einer Medienmitteilung, der amtlichen Publikation und dem Newsletter von Stadtwerk Winterthur orientiert.

Beilagen:

- | | |
|------------|--|
| Beilage I | Entwurf der neuen Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas |
| Beilage II | Medienmitteilung |